



**Anordnung**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**  
**erlassen am 22. September 2025**  
**betreffend EP 2 983 864 B1**

**ANTRAGSTELLERIN:**

**OTEC Präzisionsfinish GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Helmut und Nico Gegenheimer und Soran Jota, Heinrich-Hertz-Straße 24, 75334 Straubenhardt Conweiler, Deutschland

vertreten durch:

Rechtsanwalt Klaus Haft, Rechtsanwalt Joscha Torweihe, Rechtsanwältin Antonia Wilhelm, HOYNG ROKH MONEGIER, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf und Theatinerstr. 7 / Eingang Maffeigasse, 80333 München, Deutschland

Europäischer Patentanwalt Steffen Lenz, Lichti Patentanwälte Partnerschaft mbB, Bergwaldstraße 1, 76227 Karlsruhe, Deutschland

elektronische Zustelladresse: klaus.haft@hoyngrokh.com

**ANTRAGSGEGNERIN:**

**STEROS GPA INNOVATIVE S.L.**, Calle Maracaibo 1, Nau 2, 08030, Barcelona, Spanien

Messeanschrift: Messestand: Halle 11, Stand E38, Messegelände, Hermes Allee, 30521 Hannover, Deutschland

**ANTRAGSPATENT:**

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 2 983 864 B1

**SPRUCHKÖRPER/KAMMER:**

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

**MITWIRKENDE RICHTER:**

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter, die rechtlich

qualifizierte Richterin Dr. Schumacher und den rechtlich qualifizierten Richterin Dr. Schober erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Art. 60 EPGÜ, R. 194 (d), 196, 197, 199 Verfo – Antrag auf Inspektion und Beweissicherung

ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

Am 22. September 2025 hat die Antragstellerin im Vorfeld einer Hauptsacheklage einen Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung auf dem Messestand der Antragsgegnerin gestellt.

Die Antragstellerin ist alleinige Inhaberin des Europäischen Patents 2 983 864 B1 (Anlage HRM 3; nachfolgend Antragspatent), das am 26. März 2014 unter Inanspruchnahme der Priorität zweier deutscher Patentanmeldungen (DE 102013006010 sowie DE 102013016053) vom 9. April 2013 bzw. vom 27. September 2013 in deutscher Verfahrenssprache angemeldet wurde. Die Veröffentlichung der Erteilung des Antragspatents erfolgte am 26. April 2017. Das Antragspatent ist aktuell in Österreich, Belgien, der Schweiz und Liechtenstein, der Tschechischen Republik, Deutschland, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Polen und der Türkei in Kraft.

Gegen die Erteilung des Antragspatents wurde kein Einspruch eingelegt. In einem von der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin geführten Hauptsacheverfahren vor der Lokalkammer Düsseldorf betreffend eine andere Maschine (UPC\_CFI\_511/2025; dazu näher unten) hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 16. September 2025 eine Widerklage auf Nichtigkeitsklärung des Streitpatents erhoben.

Das Antragspatent trägt die Bezeichnung „Verfahren und Vorrichtung zur Oberflächenbehandlung von Werkstücken“. Sein Patentanspruch 1 ist wie folgt formuliert:

„Verfahren zur Oberflächenbearbeitung von Werkstücken, indem das Werkstück relativ zu einer Schüttung aus einem Schleif- und/oder Poliergranulat bewegt wird, wobei das Werkstück in Bezug auf die Schüttung aus dem Schleif- und/oder Poliergranulat um zumindest eine Achse rotiert ( $P_4$ ) wird, wobei das Werkstück in Bezug auf die Schüttung aus dem Schleif- und/oder Poliergranulat auf verschiedene Rotationsgeschwindigkeiten ( $R_1$ ,  $R_2$ ) beschleunigt wird, **dadurch gekennzeichnet, dass** das Werkstück und/oder ein die Schüttung aus dem Schleif- und/oder Poliergranulat aufnehmender Behälter (11) unter fortwährender Beschleunigung mit fortwährend unterschiedlichen Rotationsgeschwindigkeiten rotiert wird bzw. werden.“

Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um die Muttergesellschaft der GPAINNOVA-Gruppe. Die GPAINNOVA-Gruppe ist in verschiedenen Technologiebereichen tätig, darunter Oberflächenveredelung, Meeresrobotik, Hochleistungselektronik und Medizintechnik.

Die Antragsgegnerin bietet Elektropoliermaschinen in verschiedenen Größen für verschiedene Anwendungsbereiche an. Auf ihrer Internetseite <https://www.dlyte.com/de/produkte/> bietet die Antragsgegnerin unter ihrer Marke „Dlyte“ Maschinen der PRO500-Serie an, namentlich die PRO 500, die PRO500 Carbide und die PRO500 Hybrid. Diese Maschinen sind nach den Angaben auf der Webseite für den industriellen Einsatz konzipiert und vielseitig in Branchen wie der Automobilindustrie,

der Luft- und Raumfahrt, dem Werkzeugbau und der Medizintechnik einsetzbar. Hinsichtlich der Darstellung der Maschinen auf der Internetseite wird auf die Anlagen HRM 6 und HRM 7 Bezug genommen.

Derzeit ist die Antragsgegnerin auf einem Messestand der EMO Messe Hannover 2025 zugegen, die vom 22. September 2025 bis 26. September 2025 in Hannover stattfindet. Sie stellt dort eine „DLyte PRO500 Automated Cell“ aus.

Die „DLyte PRO500 Automated Cell“ gehört zur „PRO500“-Serie und setzt sich aus mindestens einer „DLyte PRO500“ und einer automatisierten Zelle (automated cell), bestehend aus einer Zelle und einem Roboterarm, zusammen. Während die „DLyte PRO500“ einen Elektropoliturprozess durchführt, sorgt die automatisierte Zelle für eine automatische Be- und Entladung der Maschine. Wegen des Inhalts einer Produktbroschüre zu der „DLyte PRO500“ wird auf die Anlage HRM 20 Bezug genommen. Für die Herstellung, die Vermarktung und den Vertrieb der „DLyte PRO500 Automated Cell“ ist die Antragsgegnerin verantwortlich.

Die Antragstellerin hatte gegen die Antragsgegnerin und eine weitere Partei bereits am 25. März 2025 einen Antrag auf Besichtigung von Elektropoliturmaschinen bei der Lokalkammer Düsseldorf gestellt, nämlich solchen der „DLyte Compact“-Serie. Die Lokalkammer Düsseldorf erließ am 26. März eine Inspektions- und Besichtigungsanordnung. Die daraufhin durchgeführte Besichtigung fand am 26. März 2025 auf der Messe Interdentalschau (IDS) in Köln statt. Der als Sachverständiger ernannte Patentanwalt Stephan Freischem erstellte am 23. April 2025 ein Gutachten, wegen dessen Inhalt auf die Anlage HRM 26 Bezug genommen wird. Am 12. Juni 2025 reichte die Antragstellerin bei der Lokalkammer Düsseldorf eine Hauptsacheklage ein (UPC\_CFI\_511/2025). Die Besichtigung einer „PRO500“-Maschine war auf der IDS in Köln nicht möglich, da diese dort nicht ausgestellt war.

Die Antragstellerin trägt vor, es sei ihr nicht möglich, Zugang zu einer „PRO500“-Maschine zu erhalten. Zum einen liege bereits der Preis für deutlich kleinere Maschinen der Antragsgegnerin zwischen 30.000,- EUR und 100.000,- EUR, so dass anzunehmen sei, dass der Preis für die deutlich größere Maschine „PRO500“ deutlich über 100.000,- EUR liege. Ein Testkauf, selbst wenn es die Möglichkeit gäbe, wäre daher unzumutbar. Zum anderen sei ihr, der Antragstellerin, der Erwerb einer solchen Maschine aufgrund der Vertriebswege für derartige hochspezialisierte Industriemaschinen, die als personalisiertes Geschäft über „bekannte“ Vertriebswege, ein exklusives Händlernetz, vertrieben würden, nicht möglich. Pro Land gebe es meist nur einen und in größeren Ländern zwei feste Wiederverkäufer von Maschinen der Antragsgegnerin. Die Wiederverkäufer hätten eine sehr enge Beziehung zum jeweiligen Hersteller der Maschinen, so dass die Antragstellerin nicht beliefert werden würde. Ein anonymer Kauf der in Rede stehenden Maschinen sei auch deshalb nicht möglich, weil die Käufer dieser Maschinen wegen der enormen finanziellen Belastung durch einen Kauf sicherstellen wollten, dass die Maschinen den erwünschten Mehrwert in ihrem Geschäft mit sich bringen. Normalerweise finde eine Probearbeitung in den Räumlichkeiten des Herstellers statt oder die Kunden würden zunächst eine Testmaschine erhalten. Durch die Testphase erhielten der Testkäufer oder seine exklusiven Wiederverkäufer einen engen Kontakt. Es würde daher auffallen, wenn dieser enge Kontakt im Einzelfall fehlen würde, wenn etwa die Antragstellerin die Maschine nur zu Testzwecken erwerben wollte. Es würde vermutlich der Verkauf gestoppt werden. Gerade die hier in Rede stehenden großen, für industrielle Zwecke konzipierten Maschinen seien keine Produkte, die anonym erworben werden könnten. So würden beispielsweise auf der Internetseite von Händlern, die die „PRO500“ vertrieben, nähere Informationen vom

Senden einer Anfrage abhängig gemacht. Auch hierdurch werde die persönliche Ebene eines Kaufs deutlich, was einen anonymen Testkauf unmöglich mache.

ANTRÄGE DER ANTRAGSTELLERIN:

- I. Der Antragstellerin zu gewähren:
  1. Eine sich in einem funktionsfähigen Zustand befindliche DLyte PRO500 Automated Cell vor Ort am Messestand der Antragsgegnerin auf der EMO Messe Hannover 2025, die in Hannover vom 22. September 2025 bis einschließlich 26. September 2025 auf dem Messegelände, Hermes Allee, 30521 Hannover, Deutschland stattfindet, durch einen Gerichtsvollzieher, einen Sachverständigen und einen rechtsanwaltlichen und einen patentanwaltlichen EPG Vertreter der Antragstellerin zu inspizieren, insbesondere:
    - a. die DLyte PRO500 Automated Cell in Betrieb zu nehmen, wobei der Antragsgegnerin aufgegeben wird, etwa erforderliche Passwörter einzugeben,
    - b. zum Zwecke und für die Dauer der Messungen des Bewegungsablaufs und der Rotationsgeschwindigkeit des Werkstückhalters der DLyte PRO500 Automated Cell, ein Smartphone am Werkstückhalter zu befestigen,
    - c. geeignete Einstellungen an der DLyte PRO500 Automated Cell vorzunehmen, um Verfälschungen des Messergebnisses zu vermeiden, insbesondere die Deaktivierung der Vibrationseinheit des Behälters,
    - d. ein Programm an der DLyte PRO500 Automated Cell auszuwählen und einzuschalten, das den Werkstückhalter zum Zwecke der Messung in Bewegung setzt,
    - e. sofern von der DLyte PRO500 Automated Cell vorgesehen, ein Programm selbst zu konfigurieren und einzuschalten, das den Werkstückhalter zum Zwecke der Messung in Bewegung setzt,
    - f. die Messung während des Betriebs der DLyte PRO500 Automated Cell durchzuführen,
    - g. den Messvorgang so häufig zu wiederholen, bis eine hinreichende Messung der Rotationsgeschwindigkeit und des Bewegungsablaufs des Werkstückhalters der DLyte PRO500 Automated Cell erfolgte,
  2. oder eine vergleichsweise Messmethode anzuwenden.
  3. Hilfsweise, im Falle einer Unmöglichkeit von Antrag I.1 und I.2.:
    - a. eine DLyte PRO500 Automated Cell und alle technischen, werblichen und kommerziellen Unterlagen in jeweils einer Kopie in Bezug auf die DLyte PRO500 Automated Cell während der EMO Messe Hannover 2025, die in Hannover vom 22. September 2025 bis einschließlich 26. September 2025

auf dem Messegelände, Hermes Allee, 30521 Hannover, Deutschland stattfindet, durch einen Gerichtsvollzieher physisch zu beschlagnahmen oder die DLyte PRO500 Automated Cell an jedem anderen Ort in Deutschland physisch zu beschlagnahmen;

4. eine ausführliche Beschreibung der DLyte PRO500 Automated Cell zu erstellen, die eine detaillierte Beschreibung der Merkmale der DLyte PRO500 Automated Cell sowie der relevanten technischen, werblichen und kommerziellen Dokumentation über die DLyte PRO500 Automated Cell an allen unter Ziff. I.1. genannten Orten;
- II. Herrn Patentanwalt Stephan Freischem, Salierring 47-53, 50677 Köln, als Sachverständigen zu benennen und zu bestimmen, dass er durch einen europäischen Patentanwalt ersetzt werden kann, der in derselben Kanzlei wie Stephan Freischem arbeitet;
- III. dem Gerichtsvollzieher Herrn [...] zu gestatten, dass er bei der Durchführung der Beweissicherungsmaßnahmen gemäß dem in dieser Sache zu erlassenden Beschluss von dem Sachverständigen unterstützt werden kann, und zu bestimmen, dass er im Fall seiner Nichtverfügbarkeit durch jeden anderen zuständigen Sachverständigen ersetzt werden kann;
- IV. dass Herr Rechtsanwalt Joscha Torweihe, EPG Vertreter und in dieser Sache benannter rechtlicher Vertreter der Antragstellerin von der Kanzlei Hoyng ROKH Monegier, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf, bei den nach Ziff. I beantragten Maßnahmen anwesend sein darf, oder ein anderer Rechtsanwalt der Kanzlei Hoyng ROKH Monegier, falls Herr Torweihe nicht verfügbar sein sollte;
- V. dass Herr Patentanwalt Steffen Lenz, EPG Vertreter und in dieser Sache mitwirkender Patentanwalt der Patentanwaltskanzlei Lichti, Bergwaldstraße 1, 76227 Karlsruhe, bei den nach Ziff. I beantragten Maßnahmen anwesend sein darf, oder ein anderer Patentanwalt der Patentanwaltskanzlei Lichti, falls Herr Lenz nicht verfügbar sein sollte;
- VI. anzuordnen, dass die Angestellten und Geschäftsführer der Antragsgegnerin nicht bei der Vollstreckung des in dieser Sache zu erteilenden Beschlusses anwesend sein dürfen und dass der Gerichtsvollzieher nicht berechtigt ist, hiervon gemäß dem anwendbaren nationalen Recht eine Ausnahme zu machen;
- VII. anzuordnen, dass die an der Durchführung der Maßnahmen zur Beweissicherung gemäß der zu erlassenden Anordnung beteiligten Personen, wie der Gerichtsvollzieher, der Sachverständige und/oder der Parteivertreter, der Antragsgegnerin oder Dritten keine Informationen über diese Maßnahmen erteilen dürfen und keine Gelegenheit bieten dürfen, Einblick in die DLyte PRO500 Automated Cell oder den detaillierten Bericht zu gewähren oder diese zu prüfen, es sei denn, die Antragsgegnerin stimmt zu oder auf der Grundlage einer weiteren Anordnung des EPG;
- VIII. die Antragsgegnerin zu verpflichten, bei der Durchführung der Maßnahme zur Inspektion und Beweissicherung gemäß dem in dieser Angelegenheit zu erlassenden Beschluss mitzuwirken und dem Gerichtsvollzieher und dem Sachverständigen auf deren Anforderung hin,

- uneingeschränkten Zugang zur DLyte PRO500 Automated Cell zu gewähren, einschließlich der Eingabe von Passwörtern,
  - Zugang zu einem Teil der DLyte PRO500 Automated Cell zu gewähren, und/oder
  - die DLyte PRO500 Automated Cell in Betrieb zu setzen und in verschiedene Betriebszustände zu bringen;
- IX. die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter anzuweisen, den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers und/oder des Sachverständigen entsprechend Ziff. VII. nachzukommen;
- X. ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,- EUR pro 15-minütigem Zeitraum, der zwischen der Aufforderung des Gerichtsvollziehers oder des Sachverständigen, Zugang zur Inspektion gemäß Ziff. I zu gewähren, und der tatsächlichen Gewährung des angeforderten Zugangs verstreicht, festzusetzen;
- XI. anzuordnen, dass der Gerichtsvollzieher der Antragsgegnerin eine Kopie des in dieser Angelegenheit zu erlassenden Beschlusses zusammen mit einer Kopie des Antrags vorlegen muss, zumindest einem Vertreter der Antragsgegnerin, der an dem Ort anwesend ist, an dem die jeweiligen Maßnahmen durchgeführt werden;
- XII. anzuordnen, dass die auf diese Weise zu erlassende Anordnung sofort vollstreckbar ist;
- XIII. anzuordnen, dass die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit Herrn Rechtsanwalt Joscha Torweihe, wie unter Ziff. IV., erfolgt, oder einem anderen Rechtsanwalt der Kanzlei Hoyng ROKH Monegier, falls Herr Torweihe nicht verfügbar sein sollte;
- XIV. alle Kostenentscheidungen vorerst auszusetzen.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

Der Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung (R. 192, 199 VerfO) hat im tenorierten Umfang Erfolg.

I.

Die Lokalkammer Düsseldorf ist gemäß Art. 32 (1) c), 33 (1) b), 60 EPGÜ zuständig. Der Antrag ist gemäß R. 192 VerfO in zulässiger Art und Weise gestellt worden. Insbesondere hat die Antragstellerin vorgetragen, dass sie beabsichtigt, gegen die Antragsgegnerin bei der Lokalkammer Düsseldorf Hauptsacheklage zu erheben.

II.

Ferner hat die Antragstellerin glaubhaft dargelegt, dass das Antragspatent durch die Antragsgegnerin möglicherweise verletzt wird (Art. 60 (1) EPGÜ).

Angesichts der geschilderten Umstände des Falles ist es möglich, dass das Produkt „DLyte PRO500 Automated Cell“, wie es auf der Messe EMO Hannover ausgestellt ist, von der technischen Lehre des Antragspatents Gebrauch macht.

Die als Inhaberin des Antragspatents aktivlegitimierte Antragstellerin hat anhand einer Produktbroschüre zu der „DLyte PRO500“ (Anlage HRM 20), einem auf Youtube abrufbaren Produktvideo (Anlage HRM 22) sowie Screenshots hieraus, einer auf der Internetseite der Antragsgegnerin verfügbaren technischen Zeichnung nebst einer Produktbeschreibung (Anlage HRM 24) sowie eines Vergleichs der Funktionsweise der „DLyte PRO500“ mit derjenigen der bereits sachverständig untersuchten Maschinen „DLyte 1D“ und „DLyte 100D“ (vgl. Gutachten vom 23. April 2025, Anlage HRM 26) nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie von einer Verwirklichung sämtlicher Merkmale des Antragspatents bei dem Produkt „DLyte PRO500 Automated Cell“ ausgeht.

Die Antragstellerin war nicht gehalten, zu dem inzwischen mit einer Widerklage auf Nichtigerklärung angegriffenen Rechtsbestand des Streitpatents näher vorzutragen. Nachdem es keinen klaren Anhaltspunkt dafür gibt, den Rechtsbestand des Streitpatents in Zweifel zu ziehen, etwa in Folge einer negativen Rechtsbestandsentscheidung, war eine Prüfung des Rechtsbestands für den Erlass der vorliegenden Anordnung nicht erforderlich (vgl. UPC\_CoA\_327/2025, Anordnung vom 15. Juli 2025, Rn. 43 – Maguin v. Tiru).

### III.

Die Antragstellerin hat ferner dargelegt, dass der Antrag dringlich ist (R. 194.2 a) VerfO). Zudem hat sie Gründe für den Erlass einer Anordnung ex parte aufgezeigt (R. 194. 2 b), c), 197 VerfO).

#### 1.

Die Inspektion bzw. Beweissicherungsmaßnahme ist dringlich.

Dass das auf der EMO Messe Hannover 2025 ausgestellte Produkt „DLyte PRO500 Automated Cell“ möglicherweise von der technischen Lehre von Patentanspruch 1 des Antragspatents Gebrauch macht, hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt. Jedoch kann eine hinreichende Substantiierung nur über eine Untersuchung des auf der vorgenannten Messe ausgestellten Produktes erfolgen, im Rahmen derer Messungen über Bewegungsabläufe der Maschine und insbesondere zur Rotationsgeschwindigkeit und zum Beschleunigungsverhalten durchgeführt werden. Maschinen wie die „DLyte PRO500 Automated Cell“ sind nach dem Vortrag der Antragstellerin nicht leicht erhältlich und Unternehmen, die solche Maschinen gekauft haben und benutzen, sind im Allgemeinen nicht bereit, „Unternehmensfremden“ (Patentinhabern) Zugang zu ihren Räumlichkeiten oder Maschinen zu gewähren. Die EMO Messe Hannover 2025 bietet der Antragstellerin daher Gelegenheit, Beweise für die durch sie vermutete Verletzung des Antragspatents zu sammeln.

#### 2.

Die Anordnung war nach R. 192.3, 197 VerfO ex-parte zu erlassen. Andernfalls bestünde die nachweisliche Gefahr, dass Beweismittel vernichtet oder aus anderen Gründen nicht mehr verfügbar sein werden (R. 197.1 Alt. 2 VerfO).

Wie die Antragstellerin nachvollziehbar erläutert hat, besteht die ernsthafte Gefahr, dass die „DLyte PRO500 Automated Cell“ kurzfristig vom Ausstellungsgelände entfernt oder mittels eines Software-Updates einzelne, von der Antragsgegnerin vorprogrammierte Polierprozesse deaktiviert werden. Dadurch können Beweise, anhand derer ggf. die Verletzung bestätigt werden könnte, ver-

loren gehen. Für die Antragstellerin wäre es aufgrund der bereits im Einzelnen geschilderten besonderen Marktverhältnisse nahezu unmöglich, Beweise für die aus ihrer Sicht gegebene Verletzung des Antragspatents durch die vorgenannten Produkte zu beschaffen.

#### IV.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung überwiegen die Interessen der Antragstellerin.

Die Antragstellerin hat anhand der ihr bisher zur Verfügung stehenden Informationen nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie von einer Verwirklichung sämtlicher Merkmale von Patentanspruch 1 des Antragspatents bei dem auf der EMO Messe Hannover 2025 ausgestellten Produkt ausgeht. Auch hat sie nachvollziehbar erläutert, aus welchen Gründen ihr aufgrund der gegebenen besonderen Verhältnisse im relevanten Markt keine anderen Möglichkeiten offenstehen, Beweise für die aus ihrer Sicht vorliegende Verletzung des Antragspatents durch das Produkt „Dlyte PRO500 Automated Cell“ zu sammeln, weshalb sie zur Beweissicherung auf eine Untersuchung des auf der EMO Messe Hannover 2025 ausgestellten Produkts angewiesen ist.

Vor diesem Hintergrund bedarf es der vorliegenden Anordnung, um den insoweit überwiegenden Interessen der Antragstellerin gerecht zu werden. Die Antragsgegnerin wird durch die angeordneten Maßnahmen nicht unzumutbar belastet. Ihren Geheimhaltungsinteressen tragen die in die Anordnung aufgenommenen Geheimnisschutzanordnungen hinreichend Rechnung.

#### V.

Die Antragstellerin hat die Gerichtsgebühr für den Antrag auf Inspektion/Beweissicherung entrichtet, R. 192.5 VerfO.

#### VI.

Die Anordnung sieht nach R. 196.4, .5 VerfO vor, dass ein Sachverständiger bestellt wird, der die Maßnahmen ausführt. Gegen die Person des Sachverständigen bestehen auch unter Berücksichtigung der in der Antragschrift wiedergegebenen Einwände der Antragsgegnerin in dem bereits vor der Lokalkammer Düsseldorf anhängigen und andere Produkte betreffenden Hauptsacheverfahren (UPC\_CFI\_511/2025) keine Bedenken. Der Sachverständige ist aufgrund der geschilderten Besichtigung anderer Maschinen der Antragsgegnerin auf der Messe IDS Köln im März dieses Jahres mit der grundsätzlichen Technologie und dem Ablauf bereits vertraut. Seine Unparteilichkeit wird weder per se durch die Teilnahme an einer gemeinsamen Veranstaltung der American Intellectual Property Law Association (AIPLA) und der GRUR-Praxisgruppe in den Kanzleiräumen der Prozessvertreter der Antragstellerin noch durch den auch im Gutachten gemäß Anlage HRM 26 (dort Anlage SV1, Seite 5) geschilderten Kontakt zu einem Prozessvertreter der Antragstellerin in Frage gestellt.

Zur Unterstützung des Sachverständigen bei der Durchführung der Beweissicherung hat die Kammer von der durch R. 196.5 S. 2 VerfO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Unterstützung durch einen Gerichtsvollzieher anzuordnen. Dessen Hinzuziehung war insbesondere für die hilfsweise beantragte dingliche Beschlagnahme notwendig, die nach dem nationalen Recht in die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher fällt (UPC\_CFI\_539/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 18.10.2024 – Bekaert Binjiang Steel v. Siltronic).

Einem jeweils namentlich benannten Rechts- und Patentanwalt der Antragstellerin war die Teilnahme an der Besichtigung zu gestatten. Soweit die Antragstellerin in ihrem Antrag darüber hinaus

formuliert, dass einem rechts- und einem patentanwaltlichen Vertreter die Inspektion selbst gewährt werden möge, war diesem nicht näher begründeten Begehren hingegen nicht nachzukommen.

Nach R. 196.5 VerfO waren Mitglieder oder Vertreter der Antragstellerin selbst von der Inspektion und Beweissicherung auszuschließen. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und den Schutz vertraulicher Informationen war auch die Personenanzahl der Prozessbevollmächtigten bei der Inspektion zu beschränken (Art. 60 (1) EPGÜ, R. 196.1 VerfO). Die ferner gegenüber den Prozessbevollmächtigten, dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher angeordneten Geheimnisschutzmaßnahmen tragen den Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerin ebenso wie das geschilderte Prozedere nach Erhalt der ausführlichen Beschreibung Rechnung.

Ferner war anzuordnen, dass die durch den Sachverständigen zu erstellende ausführliche Beschreibung nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin verwendet werden darf (R. 196.2 VerfO).

Die Kosten der durch den Sachverständigen durchzuführenden Inspektion und Beweissicherung einschließlich der durch den Sachverständigen zu erstellenden ausführlichen Beschreibung hat die Antragstellerin jedenfalls bis auf Weiteres zu zahlen, da sie die Inspektion begehrt. Soweit der Sachverständige nicht auf die Zahlung eines Vorschusses für seine Kosten verzichtet, hat die Antragstellerin an den Sachverständigen vor Beginn der Inspektion eine durch diesen zu bestimmenden, angemessenen Vorschuss zu zahlen.

Diese Anordnung ist zusammen mit den in Ziffer XV. genannten Schriftstücken durch den Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit dem gemäß Ziffer VIII.1 an der Inspektion und Beweissicherung anwesenden rechtsanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin gemäß R. 197.2 VerfO zuzustellen.

#### VII.

Die in die Anordnung aufgenommene allgemeine Androhung von Zwangsmitteln gibt der Kammer die notwendige Flexibilität, um auf eventuelle Verstöße gegen diese Anordnung unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien sowie der Schwere des Verstoßes reagieren zu können.

Im konkreten Fall konnte von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden. Die dafür bei einer ex-parte Anordnung notwendigen besonderen Umstände (R. 196.6 VerfO) liegen vor. Anders als bei einer Unterlassungsanordnung droht der Antragsgegnerin durch die Inspektion und Beweissicherung allenfalls ein geringfügiger Schaden. Sie ist auch weiterhin zum Angebot und Vertrieb der zu untersuchenden Produkte berechtigt (UPC\_CFI\_260/2025 (LD Düsseldorf), Anordnung v. 26.03.2025, S. 9 f. – OTEC Präzisionsfinish v. STEROS; Abgrenzung zu: UPC\_CFI\_177/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 22.06.2023 – myStromer v. Revolt). Davon ausgehend und unter Berücksichtigung der kurzen Dauer der Messe würde die Anordnung einer Sicherheitsleistung die Beweissicherung und Inspektion unangemessen verzögern, was es rechtfertigt, vorliegend von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

#### VIII.

Soweit die Antragstellerin hilfsweise die Gestattung einer Beschlagnahme des zu untersuchenden Produkts „an jedem anderen Ort in Deutschland“ begehrt hat, konnte dem weder unter Bestimmtheits- noch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten entsprochen werden. Die Beschreibung der zulässigen Maßnahmen in der Anordnung trägt ebenfalls dem Bestimmtheitsgebot Rechnung.

Gründe für einen Ausschluss von Vertretern und Mitarbeitern der Antragsgegnerin von der Teilnahme an der Inspektion sind nicht ersichtlich. Einem solchen, durch die Antragstellerin begehrten Ausschluss steht bereits entgegen, dass die Mitarbeiter und Geschäftsführer der Antragsgegnerin, dem Begehren der Antragstellerin folgend, den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers und/oder des Sachverständigen zu folgen haben.

ANORDNUNG:

Es wird ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin folgende Inspektions- und Beweissicherungsanordnung erlassen:

- I. Der Antragstellerin wird gestattet, eine sich in einem funktionsfähigen Zustand befindliche „DLyte PRO500 Automated Cell“ am Messestand der Antragsgegnerin auf der EMO Messe Hannover 2025, die vom 22. September 2025 bis 26. September 2025 auf dem Messegelände, Hermes Allee, 30521 Hannover, Deutschland, stattfindet, durch einen Sachverständigen und einen Gerichtsvollzieher zu inspizieren und dabei
  1. die „DLyte PRO500 Automated Cell“ in Betrieb zu nehmen, wobei der Antragsgegnerin aufgegeben wird, etwa erforderliche Passwörter einzugeben;
  2. zum Zwecke und für die Dauer der Messungen des Bewegungsablaufs und der Rotationsgeschwindigkeit des Werkstückhalters der „DLyte PRO500 Automated Cell“, ein Smartphone am Werkstückhalter zu befestigen;
  3. geeignete Einstellungen an der „DLyte PRO500 Automated Cell“ vorzunehmen, um Verfälschungen des Messergebnisses zu vermeiden, insbesondere die Deaktivierung der Vibrationseinheit des Behälters;
  4. ein Programm an der „DLyte PRO500 Automated Cell“ auszuwählen und einzuschalten, das den Werkstückhalter zum Zwecke der Messung in Bewegung setzt;
  5. sofern von der „DLyte PRO500 Automated Cell“ vorgesehen, ein Programm selbst zu konfigurieren und einzuschalten, das den Werkstückhalter zum Zwecke der Messung in Bewegung setzt;
  6. die Messung während des Betriebs der „DLyte PRO500 Automated Cell“ durchzuführen;
  7. den Messvorgang so häufig zu wiederholen, bis eine hinreichende Messung der Rotationsgeschwindigkeit und des Bewegungsablaufs des Werkstückhalters der „DLyte PRO500 Automated Cell“ erfolgte.
- II. Sollte eine Inspektion vor Ort gemäß Ziffer I. nicht möglich sein, wird der Antragstellerin gestattet, eine „DLyte PRO500 Automated Cell“ und alle technischen, werblichen und kommerziellen Unterlagen in jeweils einer Kopie in Bezug auf die „DLyte PRO500 Automated Cell“ während der EMO Messe Hannover 2025, die vom 22. September 2025 bis einschließlich 26. September 2025 auf dem Messegelände, Hermes Allee, 30521 Hannover, Deutschland, stattfindet, durch einen Gerichtsvollzieher physisch zu

beschlagnahmen und sodann durch einen Sachverständigen wie in Ziffer I. beschrieben inspizieren zu lassen.

- III. Der Sachverständige soll innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Abschluss der unter Ziffern I. und II. genannten Maßnahmen eine ausführliche Beschreibung der „DLyte PRO500 Automated Cell“ erstellen und der Kammer vorlegen, die eine detaillierte Beschreibung der für eine Beurteilung einer Verletzung des Antragspatents relevanten Merkmale der „DLyte PRO500 Automated Cell“ enthält.
- IV. Die gemäß Ziffer III. gefertigte Beschreibung und alle anderen Ergebnisse der Inspektion und Beweissicherung dürfen nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin verwendet werden.
- V. Als Person, welche die vorgenannten Maßnahmen ausführt, wird als Sachverständiger ernannt:

Patentanwalt Stephan Freischem, Salierring 47-53, 50677 Köln.

Dieser kann durch einen in derselben Kanzlei arbeitenden europäischen Patentanwalt ersetzt werden.

- VI. Zur Unterstützung des Sachverständigen wird als Hilfsperson des Sachverständigen der Gerichtsvollzieher [...] bestellt.

Für den Fall, dass dieser bei Durchführung der Inspektion und der Beweissicherungsmaßnahmen verhindert ist, kann er durch einen örtlich zuständigen, durch die Antragstellerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher ersetzt werden.

- VII. Dem Sachverständigen sowie dem Gerichtsvollzieher wird im Interesse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der Antragsgegnerin, die bei der Inspektion und Beweissicherung zutage treten könnten, aufgegeben, sowohl gegenüber der Antragstellerin persönlich als auch gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

- VIII. Während der Vollziehung der vorliegenden Anordnung ist neben dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher die Anwesenheit folgender Vertreter der Antragstellerin gestattet:

1. Herr Rechtsanwalt Joscha Torweihe, EPG Vertreter und in dieser Sache benannter rechtlicher Vertreter der Antragstellerin von der Kanzlei Hoyng ROKH Monegier, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf, oder ein anderer Rechtsanwalt der Kanzlei Hoyng ROKH Monegier, falls Herr Torweihe nicht verfügbar sein sollte;
2. Herr Patentanwalt Steffen Lenz, EPG Vertreter und in dieser Sache mitwirkender Patentanwalt der Patentanwaltskanzlei Lichti, Bergwaldstraße 1, 76227 Karlsruhe, bei den nach Ziff. I beantragten Maßnahmen anwesend sein darf, oder ein anderer Patentanwalt der Patentanwaltskanzlei Lichti, falls Herr Lenz nicht verfügbar sein sollte.

Vertretungsorgane, Angestellte oder sonstige Mitarbeiter der Antragstellerin dürfen bei der Ausführung dieser Anordnung im Hinblick auf die Inspektion und Beweissicherung nicht anwesend sein.

- IX. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, bei der Durchführung der Maßnahmen zur Inspektion und Beweissicherung gemäß dieser Anordnung mitzuwirken und dem Gerichtsvollzieher und dem Sachverständigen auf deren Anforderung hin
1. diesen sowie den gemäß Ziffer VIII. anwesenheitsberechtigten Personen zu gestatten, den Messestand der Antragsgegnerin auf der EMO Messe Hannover 2025, die vom 22. September 2025 bis einschließlich 26. September 2025 auf dem Messegelände, Hermes Allee, 30521 Hannover, Deutschland, stattfindet, zu betreten, um die Inspektion und Beweissicherung gemäß dieser Anordnung durchzuführen;
  2. uneingeschränkten Zugang zur „DLyte PRO500 Automated Cell“ zu gewähren, einschließlich der Eingabe von Passwörtern;
  3. Zugang zu einem Teil der „DLyte PRO500 Automated Cell“ zu gewähren;
  4. die „DLyte PRO500 Automated Cell“ in Betrieb zu setzen und in verschiedene Betriebszustände zu bringen

und ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter anzuweisen, den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers oder des Sachverständigen nachzukommen.

- X. Die an der Durchführung der Inspektion und der Beweissicherung beteiligten Personen und insbesondere der Gerichtsvollzieher, der Sachverständige und die Parteivertreter der Antragstellerin sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung zur Kenntnis gelangen, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Antragstellerin geheim zu halten.

Zudem dürfen die vorgenannten Personen bis zu einer Freigabeanordnung des Einheitlichen Patentgerichts keine Gelegenheit bieten, der Antragstellerin oder Dritten Einblick in die „DLyte PRO500 Automated Cell“, die ggf. beschlagnahmten Unterlagen und Produkte sowie die durch den Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung zu gewähren.

- XI. Die Antragsgegnerin soll aufgefordert werden, sich nach Vorlage der gemäß Ziffer III. zu fertigenden ausführlichen Beschreibung durch den mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragten Sachverständigen zu ihren etwaigen Geheimhaltungsinteressen zu äußern. Die oben genannten Vertreter der Antragstellerin, die bei der Inspektion und Beweissicherung anwesend sein durften, sind zu hören. Erst danach entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die ausführliche Beschreibung der Antragstellerin persönlich zur Kenntnis gebracht werden und ob die Schweigepflicht für die Vertreter der Antragstellerin aufgehoben wird.
- XII. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Kosten der Inspektion und Beweissicherung einschließlich der Fertigung der ausführlichen Beschreibung zu tragen. Der Antragstellerin

wird aufgegeben, vor Beginn der Inspektion dem Sachverständigen einen angemessenen, von diesem zu bestimmenden Kostenvorschuss zu zahlen, soweit dieser nicht auf einen solchen Kostenvorschuss verzichtet.

- XIII. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Verstoß jeder Partei ein Zwangsgeld festsetzen, dessen Höhe das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmen kann.
- XIV. Die Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung werden auf Antrag der Antragsgegnerin aufgehoben oder treten anderweitig außer Kraft, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die nach Ziffer III. zu fertigende schriftliche Beschreibung der Antragstellerin offengelegt wurde oder das Gericht durch eine endgültige Entscheidung entschieden hat, keinen Zugang zu dieser Beschreibung zu gewähren, eine Klage gegen die Antragsgegnerin erhoben hat.
- XV. Diese Anordnung soll persönlich von einem der unter Ziffer VIII. genannten Vertreter der Antragstellerin zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Erlass dieser Anordnung einschließlich der Beweisstücke und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Antrag vor oder bei der Vollziehung dieser Anordnung stützt, sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und Anweisungen für den Zugang zum Verfahren unverzüglich im Zeitpunkt der Vollziehung der Maßnahmen zugestellt werden.

Die Zustellung dieser erfolgt durch den Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit dem gemäß Ziffer VIII.1. an der Inspektion und Beweissicherung anwesenden rechtsanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin.

- XVI. Im Übrigen wird der Antrag auf Inspektion und Beweissicherung zurückgewiesen.

#### INFORMATIONEN ZUR ÜBERPRÜFUNG UND BERUFUNG:

Die Antragsgegnerin kann innerhalb von 30 Tagen nach der Vollziehung der Maßnahmen eine Überprüfung der vorliegenden Anordnung beantragen (Art. 60 (6) EPGÜ, R. 197.3 Verfo).

Die nachteilig betroffene Partei kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen (Art. 73 (2) a) EPGÜ, R. 220.1 c) Verfo).

#### DETAILS DER ANORDNUNG:

UPC-Nummer: UPC\_CFI\_885/2025

Verfahrensart: Antrag auf Beweissicherung und Inspektion

Erlassen am 22. September 2025  
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schuma- cher	
Rechtlich qualifizierter Richter Dr. Schober	
für den Hilfskanzler	